

WAHLRECHT 1

(Wahlen in den Feuerwehren)

BFR Mag. Dr. Thomas SCHINDLER

(Stand: 18.11.2020)



Kapitel 1

ALLGEMEINES

Rechtliche Grundlagen

- **Art. 120c Abs. 1 B-VG:**

- „Die Organe der Selbstverwaltungskörper sind aus dem Kreis ihrer Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen zu bilden.“

- **Bgld. Feuerwehrgesetz 2019 – Bgld. FwG 2019**

- §§ 67 bis 72 (Wahlen)
- § 89 Abs. 4 (Übergangsbestimmungen)

- **Feuerwehr-Wahlverordnung – FwWahlV**

Demokratisches Prinzip

- Bildung der Organe der Selbstverwaltungskörper aus dem Kreis ihrer Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen (Art. 120c Abs. 1 B-VG)
- Bestellung der wesentlichen Entscheidungsträger durch Wahl (Feuerwehrkommandanten und -Stellvertreter)
- Wahl durch die Feuerwehrmitglieder („Identität von Herrschern und Beherrschten“)
- Begrenzte Funktionsperioden (verfassungsrechtlich höchstens 6 Jahre), aber Möglichkeit der Wiederwahl
- „Wahltag ist Zahltag“

Aktives Wahlrecht (§ 35 Abs. 3 und 4 FwG)

- aktive Mitgliedschaft (zur Stammfeuerwehr, Gastmitgliedschaft bleibt außer Betracht)
- Vollendung des 16. Lebensjahres (spätestens am Wahltag)
- kein Wahlausschließungsgrund gemäß § 21 Landtagswahlordnung 1995:
 - Ausschluss vom Wahlrecht durch das Gericht
 - bei Verurteilung zu einer unbedingten Freiheitsstrafe
 - von mehr als 5 Jahren (alle Delikte) oder
 - von mind. 1 Jahr wegen bestimmter Delikte (ausgewählte politische Delikte, organisierte Kriminalität, Delikte nach dem VerbotsG, Amtsdelikte im Zusammenhang mit Wahlen u.ä.)

Passives Wahlrecht (§ 69 Abs. 1 FwG)

- aktive Mitgliedschaft (zur Stammfeuerwehr)
- dreijährige aktive Feuerwehrdienstzeit (egal bei welcher Feuerwehr; spätestens am Wahltag), ausgenommen bei Feuerwehr-Neugründung
- Kein Wahlausschließungsgrund gemäß § 21 LTWO 1995
- gültiger Wahlvorschlag (Selbstvorschlag möglich)
- Ausbildung gemäß Dienstordnung (Nachholung binnen zwei Jahren möglich, § 35 Abs. 5 FwG)

Funktionsperiode (§§ 68 und 89 FwG)

- Dauer der Funktionsperiode: 6 Jahre
- Wahl im Zeitraum 01.01. – 28.02. (erstmals 2021)
- Beginn der Funktionsperiode: 01.03. (erstmals 2021)
- Ende der Funktionsperiode:
 - grundsätzlich 28.02. (erstmals 2027)
 - besondere Regelungen betreffend Enden der Funktion (§ 38 Abs. 1 FwG)

Zusatzerfordernisse nach der Wahl

- **Angelobung** durch den Bürgermeister (§ 35 Abs. 3 FwG)
- Verweigerung der Angelobung aus formalen Gründen möglich (Nichterfüllung der Wahlvoraussetzungen, § 35 Abs. 3 i.V.m. § 69)
- **Ausbildungserfordernisse** (§ 36 Abs. 3 FwG i.V.m. der Dienstordnung)
- bei Nichterfüllung (§ 35 Abs. 5 FwG)
 - binnen zwei Jahren nach erstmaliger Wahl nachzubringen
 - ansonsten Amtsverlust
 - 1x Fristverlängerung über begründeten Antrag um ein Jahr möglich (durch LFKdt)

Kapitel 2

ORGANISATION

Wahlkommission

(§ 70 Abs. 6 und 7 FwG, § 4 FwWahlV)

- Vorsitzender (als externes, neutrales Organ):
 - Bürgermeister oder
 - von ihm beauftragtes Behördenorgan (z.B. Vizebürgermeister, Gemeindeamtsleiter)
- Bestellung eines Stellvertreters durch den Vorsitzenden (für den Verhinderungsfall)
- Bestellung von zwei aktiven Feuerwehrmitgliedern als Beisitzer durch den Vorsitzenden im Rahmen der Wahlversammlung
- Beiziehung von Hilfsorganen möglich (§§ 3 und 14 Abs. 2 FwWahlV)

Organisatorische Vorbereitung der Wahl

(§ 3 FwWahlV)

- durch das FKdo im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Wahlkommission
- Wählerverzeichnis: Erstellung und Übermittlung an den Vorsitzenden
- Bereitstellung der Räumlichkeiten für die Wahlversammlung
- Zur-Verfügung-Stellung von Hilfskräften für die Wahlkommission (soweit erforderlich)
- Herstellung der Stimmzettel
- Vorbereitung der Anwesenheitsliste und der Abstimmungsverzeichnisse

Wahlkalender (Fristen)

(§ 2 FwWahlV, § 106 GemWO 1992 analog)

Spätestens:

- **5 Wochen** vor dem Wahltag: öffentliche Wahlausschreibung
- **4 Wochen** vor dem Wahltag: Stichtag für die Ermittlung der aktiv Wahlberechtigten
- **3 Wochen** vor dem Wahltag: Fertigstellung des Wählerverzeichnisses und Übermittlung an den Vorsitzenden der Wahlkommission
- **2 Wochen** vor dem Wahltag: schriftliche Einladung der Wahlberechtigten
- **1 Woche** vor dem Wahltag: Einbringung von Wahlvorschlägen

Wahltag und Wahlausschreibung

(§ 2 FwWahlV)

- Festlegung des Wahltages durch den Vorsitzenden nach Anhörung des FKdos (§ 2 Abs. 4 FwWahlV)
- Wahlausschreibung spätestens fünf Wochen vor dem Wahltag durch Aushang an der Amtstafel der Gemeinde (§ 2 Abs. 1 Z 1 FwWahlV)
- Inhalt der Wahlausschreibung (§ 2 Abs. 2 und 3 FwWahlV):
 - Stichtag für Ermittlung der aktiv Wahlberechtigten
 - Ort, Tag und Stunde der Wahl
 - Gegenstand der Wahl (Wahl des FKdt / FKdtStv)
 - Information betreffend Einsicht in das Wählerverzeichnis
 - Information betreffend Einbringung der Wahlvorschläge

Stichtag

(§§ 2 Abs. 2, 5 Abs. 2 FwWahlV)

- muss spätestens vier Wochen vor dem Wahltag sein
- Basis für die Ermittlung der aktiv Wahlberechtigten
- Voraussetzungen für das aktive Wahlrecht (ausgenommen Alter) müssen am Stichtag vorliegen
- spätere Änderungen nicht mehr relevant

Kapitel 3

WÄHLERVERZEICHNIS und WAHLVORSCHLÄGE

Wählerverzeichnis

(§ 3 Abs. 2 und § 5 FwWahlV)

- durch FKdo spätestens eine Woche nach dem Stichtag (= drei Wochen vor Wahltag) zu erstellen
- Eintragung aller aktiv Wahlberechtigten alphabetisch mit fortlaufender Nummer (Familiennamen, Vorname, Geburtsdatum, Wohnadresse)
- Übermittlung an Vorsitzenden
- Recht zur Einsichtnahme aller aktiv Wahlberechtigten
- Auflage des Wählerverzeichnisses
 - bis zum Tag der Wahl: Gemeindeamt (während der Amtsstunden)
 - 30 min. vor Beginn der Wahlversammlung am Wahlort

Wählerverzeichnis

(§ 3 Abs. 2 und § 5 FwWahlV)

- Korrektur formaler Unrichtigkeiten ohne Weiteres durch die Wahlkommission
- Einsprüche gegen die (Nicht-)Aufnahme
 - an den Vorsitzenden niederschriftlich zu Protokoll
 - Entscheidung durch die Wahlkommission
 - nach berechtigtem Einspruch Berichtigung vor Beginn der Wahlversammlung

Einladung zur Wahlversammlung

(§ 2 Abs. 5 FwWahlV)

- durch das FKdo
- alle aktiv Wahlberechtigten lt. Wählerverzeichnis
- spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag
- schriftlich
 - Brief, Karte (nicht eingeschrieben)
 - E-Mail (an persönliche Adresse)
 - keine SMS oder Social-Media-Nachrichten (WhatsApp o.ä.)

Wahlvorschläge

(§ 70 Abs. 3 - 5 FwG, § 6 FwWahlV)

- Vorschlagsberechtigt:
 - alle aktiven Feuerwehrmitglieder
 - Bürgermeister der Standortgemeinde
- Einbringung bis 1 Woche vor dem Wahltag beim Gemeindeamt
- eigenhändige Zustimmungserklärung des Kandidaten erforderlich (= Erklärung über Annahme der Wahl)
- Wahlvorschlag für gleiche Person als FKdt und FKdtStv möglich
- Prüfung durch den Vorsitzenden der Wahlkommission, ggf. Verbesserungsauftrag

Stimmzettel

(§ 7 FwWahlV)

- Herstellung durch das FKdo
- Aufdruck, um welche Wahl es sich handelt (FKdt, FKdtStv, ggf. Stichwahl)
- Namen der Kandidaten müssen nicht aufgedruckt sein, wenn aufgedruckt: alphabetisch
- wenn nur 1 Kandidat: Abstimmung mit Ja/Nein-Stimmzettel
- Wählerwille muss eindeutig erkennbar sein:
 - bei beschrifteten Stimmzetteln: insb. durch Kreuz oder Hakerl
 - bei unbeschrifteten Stimmzetteln: eindeutige Namensnennung (Achtung bei Namensgleichheit!)

Kapitel 4

WAHLVERSAMMLUNG

Wahlzelle

(§ 8 FwWahlV)

- mind. 1 Wahlzelle
- zur unbeobachteten und unbeeinflussten Stimmabgabe
- Tisch/Stehpult, Schreibstift, Beleuchtung
- Wahlvorschläge müssen in der Wahlzelle deutlich sichtbar angebracht sein!

Listen für die Wahlversammlung

(§§ 5, 9, 11 FwWahlV)

- **Wählerverzeichnis**

- Inhalt: Wahlberechtigte am Stichtag
- Grundlage für die Einladung zur Wahlversammlung

- **Anwesenheitsliste**

- auf Basis des Wählerverzeichnisses
- zur Feststellung der anwesenden Wahlberechtigten vor Beginn der Wahlversammlung
- keine spätere Ergänzung von Zu-spät-Kommenden!

- **Abstimmungsverzeichnis** der tatsächlich Wählenden

- auf Basis der Anwesenheitsliste
- für jeden einzelnen Wahlgang

Listen für die Wahlversammlung

(§§ 5, 9, 11 FwWahlV)

▪ Optionen für das Abstimmungsverzeichnis

1. eigene Liste getrennt von der Anwesenheitsliste
2. Kombination:
 - a) als Zusatzspalte zur Anwesenheitsliste
 - b) allenfalls weitere Zusatzspalte für die Stichwahl

▪ Achtung:

- Für jede zu wählende Funktion (FKdt, FKdtStv) ist ein eigenes Abstimmungsverzeichnis erforderlich
- Daher vor Beginn der Wahlversammlung mehrere Kopien der Anwesenheitsliste herstellen!

Wahlversammlung

(§ 70 Abs. 7 und 8 FwG, §§ 9 bis 18 FwWahlV)

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit (§ 10)
2. wenn nein: Unterbrechung für 30 Minuten, danach jedenfalls Beschlussfähigkeit gegeben (ausdrückliche Feststellung durch den Vorsitzenden)
3. ab diesem Zeitpunkt keinerlei Eintragungen mehr in die Anwesenheitsliste
4. Bestellung von 2 aktiven Feuerwehrmitgliedern als Beisitzer der Wahlkommission (§§ 4 und 11)
5. Bericht über die eingebrachten Wahlvorschläge
6. Wahl des FKdt, ggf. mit Stichwahl und Losentscheid (Wahl des FKdtStv erst nach Wahl des FKdt)

Wahlversammlung

(§§ 9 - 18 FwWahlV)

7. Wähler erscheint zur persönlichen Stimmabgabe
8. Aushändigung eines Stimmzettels
9. Ausfüllen des Stimmzettels in der Wahlzelle, zusammenfalten und Einwurf in die Wahlurne
10. bei Fehler: Zerreißen des Stimmzettels vor der Wahlkommission und mitnehmen; Ausfolgung eines weiteren Stimmzettels; damit Stimmabgabe
11. Schließen der Stimmabgabe durch den Vorsitzenden, wenn alle Anwesenden gewählt haben, zuvor ggf. mündliche Aufforderung zur Stimmabgabe (§ 13 Abs. 7)

Kapitel 5

WAHLERGEBNIS und DOKUMENTATION

Auszählung

(§ 14 FwWahlV)

1. Öffnen der Wahlurne und mischen der Stimmzettel
2. Entnahme der Stimmzettel; Prüfung, ob die Urne leer ist
3. Zählung und Prüfung der Stimmzettel in einem abgesonderten Bereich (anwesend: Wahlkommission, Hilfskräfte und Wahlwerber als Zeugen)
4. Feststellung der Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen
5. Trennung gültige und ungültige Stimmzettel und Zählung
6. Verpackung der ungültigen Stimmzettel
7. Aufteilung der gültigen Stimmzettel auf die Wahlwerber (wenn nur ein Wahlwerber: in Ja- und Nein-Stimmzettel) und Zählung

Auszählung

(§§ 14 – 15 FwWahlV, § 70 Abs. 9 FwG)

8. Verpackung der gültigen Stimmzettel getrennt nach Wahlwerbern (bzw. nach Ja-/Nein-Stimmen)
9. Beurkundung aller Feststellungen in der Niederschrift
10. Feststellung des Wahlergebnisses: gewählt ist man mit mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen
11. Beschluss der Wahlkommission, wer gewählt wurde (oder wer an der Stichwahl teilnimmt)
12. ggf. Stichwahl, Losentscheid (zwischen den Kandidaten mit der höchsten und zweithöchsten Stimmenanzahl)
13. bei Losentscheid: Dokumentation des Grundes und jener Person, die das Los gezogen hat (§ 15 Abs. 5)

Niederschrift

(§§ 14 Abs. 9, 15 Abs. 6 und 16 FwWahlV)

- Anfertigung einer Niederschrift über jedes Wahlverfahren, d.h. für jede zu wählende Funktion und jeden Wahlgang, gesondert
- Inhalt nach § 16 Abs. 2
- Unterfertigung durch alle Mitglieder der Wahlkommission und die anwesenden Zeugen

Wahlergebnis

(§ 17 FwWahlV)

1. Bekanntgabe des Wahlergebnisses nach Beendigung der Wahlhandlung (= nach Unterfertigung der Niederschrift)
2. ggf. Durchführung einer Stichwahl oder einer Losentscheidung
3. Angelobung des Gewählten durch den Bürgermeister (entweder gleich oder zu einem späteren Zeitpunkt)
4. Bericht über die Angelobung samt Datum an das LFKdo unverzüglich nach Angelobung (Dokumentation in der Mitgliederverwaltung)
5. Ausstellung einer Urkunde mit Beginn und Dauer der Funktionsperiode durch den Vorsitzenden namens der Wahlkommission

Wahlakt

(§ 18 FwWahlV)

- Bildung eines Wahlaktes nach Beendigung der Wahlhandlung
- Inhalt:
 - Niederschrift
 - Wählerverzeichnis
 - Abstimmungsverzeichnis
 - verpackte Stimmzettel
- verpacken in ein Behältnis, verschließen, beschriften
- Verwahrung durch den Vorsitzenden unter Verschluss bis zur Rechtskraft der Wahl

Kapitel 6

WAHLANFECHTUNG

Wahlanfechtung

(§ 71 FwG, § 19 FwWahlV)

- **Beschwerde** an das Landesverwaltungsgericht (mit begründetem Antrag auf Nichtigerklärung des Wahlverfahrens oder eines Teiles davon)
- **durch Wahlwerber**, der eine Verletzung in seinem passiven Wahlrecht behauptet; oder
- **Verweigerung der Angelobung** (durch den Bürgermeister)
- **Begründung:**
 - unrichtige Ermittlung des Wahlergebnisses
 - Gesetzwidrige Vorgänge im Wahlverfahren
 - Nichterfüllung der Wahlvoraussetzungen
- **Frist:** 4 Wochen ab Bekanntgabe des Wahlergebnisses
- **Aktenvorlage** und ggf. Gegenschrift durch den Vorsitzenden

Impressum

Lehrveranstaltung: Wahlrecht 1
Dateiname/Version: FS_eWahlR1_Wahlrecht1_v01

Erstellt: BFR Mag. Dr. Thomas Schindler, 20201118
Letztmalig überarbeitet: HFM Viktoria Jagschich
Geprüft: BFR Mag. Dr. Thomas Schindler
Freigegeben: OBR Ing. Mag. Josef Bader

Hinweis:

Diese Präsentation wurde zur Ausbildung in einer Lehrveranstaltung der Burgenländischen Landesfeuerweherschule erstellt.

Eine Änderung oder Verwendung (auch nur von Teilen) dieser Präsentation zwecks Erstellung einer eigenen Präsentation, darf nur in Absprache mit dem Inhaltsverantwortlichen getätigt werden.